

Verträgen vereinbarten Qualitäten und der technischen Anforderungen an die Exporterzeugnisse. Die Außenhandelsunternehmen haben die Pflicht, ihre in der Handelstätigkeit auf den Auslandsmärkten erworbenen Erfahrungen den Herstellerbetrieben zur Verfügung zu stellen.

## § 9

(1) Die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe tragen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die vertragsgerechte Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Exportverträge, Verträge über Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren sowie Verträge über Unter- oder Zulieferungen für den Export.

(2) Sie haben besonders für die Güte der Exportwaren unter Beachtung der in den Verträgen vereinbarten oder, soweit darin nichts festgelegt wurde, unter Beachtung der für den Außenhandel üblichen Abnahme-, Prüfungs-, Qualitäts- und Verpackungsbedingungen Sorge zu tragen.

## § 10

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben Maßnahmen zu ergreifen, daß für die Herstellerbetriebe die zur Erfüllung genehmigter Exportverträge, von Verträgen über Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren sowie von Verträgen über Unter- und Zulieferungen für den Export notwendigen Voraussetzungen geschaffen, insbesondere die erforderlichen Rohstoffe und Materialien zugeführt werden.

## § 11

Alle aus fristgerecht geltend gemachten und dem Grunde nach berechtigten Gewährleistungsforderungen ausländischer Partner wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Sortiments-, Verpackungs- oder sonstiger Bedingungen entstehenden Kosten hat der jeweilige Hersteller- bzw. Lieferbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

## § 12

Die zahlungsmäßige Abwicklung von Exportverträgen ist ausschließlich über die zuständigen Außenhandelsbanken nach den Vorschriften der Deutschen Notenbank vorzunehmen.

## § 13

(1) Herstellerbetriebe erhalten bei vertragsgerechter Erfüllung eines Exportvertrages oder eines Vertrages über Herstellung und Lieferung von Exporterzeugnissen für bestimmte Erzeugnisse einen Devisenbonus.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel regelt in einer Anordnung die Grundsätze der Gewährung und Verwendung des Devisenbonus.

## § 14

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann Außenhandelsunternehmen, ihm unterstellte Betriebe und Institutionen oder einzelne Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen, Betriebe und Institutionen, Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung Mitarbeiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung, der Räte der Bezirke und Kreise und der diesen unterstellten Betriebe, die bei der Erfüllung von Exportverträgen hervorragende Leistungen vollbracht haben, aus einem zu diesen Zwecken gebildeten Fonds prämiieren.

## § 15

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke können Hersteller- bzw. Lieferbetriebe von Exportwaren, Unter- und Zulieferbetriebe, Dienstleistungsbetriebe oder einzelne Mitarbeiter dieser Betriebe, die bei der Erfüllung von Exportverträgen hervorragende Leistungen vollbracht haben oder zur Erweiterung des Exports entscheidend beigetragen haben, aus zu diesen Zwecken gebildeten Fonds prämiieren.

## § 16

Die Höhe der jeweiligen Fonds gemäß § 14 ist jährlich vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel festzulegen. Die Höhe der jeweiligen Fonds gemäß § 15 ist jährlich vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. den Räten der Bezirke festzulegen.

## § 17

(1) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat vor Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel für seinen Geschäftsbereich genaue Richtlinien über die Verwendung des im § 14 genannten Fonds zu schaffen.

(2) Die im § 15 genannten Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben vor Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und nach Anhören der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften für ihre Geschäftsbereiche genaue Richtlinien über die Verwendung der genannten Fonds zu schaffen. Diese Richtlinien sind von den Räten der Bezirke für deren Geschäftsbereiche entsprechend anzuwenden.

## § 18

(1) Bei sonstigen Auszeichnungen sozialistischer Herstellerbetriebe von Exportwaren und bei Prämierungen der Werktätigen dieser Betriebe sind die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Erfüllung der Exportverträge sowie der Verträge über Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei sonstigen Auszeichnungen sozialistischer Herstellerbetriebe, die durch Unter- und Zulieferungen an der Erfüllung von Exportverträgen oder Verträgen über Herstellung und Lieferung von Exportwaren beteiligt sind, sowie bei Prämierungen der Werktätigen dieser Betriebe ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

**in.**

## Import

## § 19

(1) Importverträge im Sinne dieser Verordnung sind Verträge, die zwischen den hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen und ausländischen Partnern abgeschlossen werden und die Einfuhr von Waren aus dem Ausland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Gegenstand haben.

(2) Als Importverträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Verträge über Lohnveredelungen, Reparaturen, Bauleistungen, technische Hilfeleistungen oder Projektierungen.